

## Erläuterungen zu den ADR-Änderungen (exkl. Tunnelregelung)

Die vorliegenden Erläuterungen beziehen sich auf das Dokument „Änderungen ADR 07 (exkl. Tunnelregelung)“ (Beilage 1).

### Freistellungen

Betreffend Freistellungen sind folgende Modifikationen vorgesehen:

- Die bisherige Freistellung von 1.1.3.1.d) wird erweitert und präzisiert. Neu regelt diese Bestimmung jene Beförderungen, die von Einsatzkräften im Zusammenhang mit Notfallmassnahmen durchgeführt werden, abschliessend.  
Freigestellt sind Beförderungen, die von Einsatzkräften oder unter deren Überwachung durchgeführt werden, soweit diese im Zusammenhang mit Notfallmassnahmen erforderlich sind, insbesondere
  - Beförderungen mit Abschleppfahrzeugen, die Unfall- oder Pannenfahrzeuge mit gefährlichen Gütern mitführen, oder
  - Beförderungen, die durchgeführt werden, um die bei einem Zwischenfall oder Unfall betroffenen gefährlichen Güter einzudämmen, aufzunehmen und zu einem sicheren Ort zu verbringen.
- Die bisherige Bestimmung von 1.1.3.2.f) für Gase wird erweitert und durch 1.1.3.1.f) ersetzt. Die Freistellung bezieht sich neu auf die Beförderung von ungereinigten leeren ortsfesten Lagerbehältern, die bestimmte Gase, Stoffe der Klasse 3 und 9 oder Pestizide der Klasse 6.1 enthalten haben.
- Die Freistellung betreffend Gasen in Ausrüstungsteilen zum Betrieb des Fahrzeugs wird ohne inhaltliche Änderung präzisiert (1.1.3.2.d).
- Der Anwendungsbereich der Freistellung für Beförderungen in einer Transportkette, die eine See- oder Luftbeförderung einschliesst, wird eingeschränkt: Neu ist diese Freistellung auch ausgeschlossen für Güter, die nach der Klasse 9 (bisher nur Klassen 1 bis 8) des ADR als gefährlich eingestuft sind, nach den Vorschriften des IMDG-Codes oder der Technischen Anweisungen der ICAO jedoch nicht als gefährlich gelten (1.1.4.2.1).

### Begriffsbestimmungen

Verschiedene neue Begriffe werden definiert. Hervorzuheben sind folgende Begriffe in Kapitel 1.2:

- Fassungsraum eines Tankkörpers oder eines Tankkörperabteils für Tanks
- Mitglied der Fahrzeugbesatzung
- Tankakte

Beim Begriff „luftdicht verschlossener Tank“ wird ein Verweis geändert: Für die Zulassung von Vakuumventilen wird neu auf Absatz 6.8.2.2.3 verwiesen.

### Sicherheitspflichten der Hauptbeteiligten

Bei den Pflichten des Befüllers (1.4.3.3) wird eingefügt, dass dieser beim Befüllen von Fahrzeugen und Containern mit gefährlichen Gütern in loser Schüttung die Beachtung der anwendbaren Vorschriften des Kapitels 7.3 sicherzustellen hat.

### Übergangsvorschriften

Verschiedene Übergangsfristen werden modifiziert oder neu eingefügt, insbesondere:

- Gefahrzettel und Grosszettel (Placards), die dem Muster Nr. 7A, 7B, 7C, 7D oder 7E gemäss den bis 31.12.2004 geltenden Vorschriften oder dem Muster Nr. 5.2 gemäss den bis 31.12.2006 geltenden Vorschriften entsprechen, dürfen bis 31.12.2010 weiter verwendet werden (1.6.1.2). Andere Gefahrzettel und Grosszettel (Placards), die den ab 1.1.2007 geltenden Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht mehr verwendet werden (vgl. aber 5.2.2.2.1.2 betr. Wiederbefüllung, Prüfung und Entsorgung).

- Druckgefässe und ihre Verschlüsse, welche nach Normen ausgelegt und gebaut sind, die zum Zeitpunkt ihres Baus anwendbar waren und in 6.2.2 oder 6.2.5 nicht mehr aufgeführt sind, dürfen weiter verwendet werden (1.6.2.5).
- Festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge) und Aufsetztanks, die bis 31.12.2006 gemäss den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften gebaut wurden (oder werden), aber den ab 1.1.2007 geltenden Vorschriften von 6.8.2.2.3 nicht entsprechen, dürfen bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung weiter verwendet werden (1.6.3.15).
- Festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge) und Aufsetztanks für die Beförderung von Stoffen der Klasse 3, Verpackungsgruppe I mit einem Dampfdruck bei 50°C von höchstens 175 kPa, welche gemäss den bis 31.12.2006 geltenden Vorschriften gebaut wurden (oder werden) und der Tankcodierung L1,5BN zugeordnet sind, dürfen bis 31.12.2018 weiter verwendet werden (1.6.3.17).
- Für Tankcontainer, ortsbewegliche Tanks und MEGC besteht eine analoge Übergangsbestimmung mit Frist bis 31.12.2016 (1.6.4.19).
- Die Befristung der Verwendung von Fahrzeugen EX/II und EX/III, die erstmalig vor 1.7.2005 zugelassen wurden und den bis zum 31.12.04 anwendbaren Vorschriften des Teils 9, jedoch nicht den ab 1.1.2005 anwendbaren Vorschriften entsprechen, wurde fallen gelassen. Diese Fahrzeuge dürfen damit über das Datum des 31.12.2014 hinaus verwendet werden (1.6.5.8).

#### Gefahrgutbeauftragter

Vorgegeben wird, dass die für die Prüfung von Gefahrgutbeauftragten zugelassene Stelle nicht zugleich Schulungsveranstalter sein darf (1.8.3.10). Da für diese neue Bestimmung keine spezielle Übergangsregelung geschaffen wurde, muss sie per 1.7.07 umgesetzt sein.

Neu wird auch festgehalten, welche Hilfsmittel bei der Gefahrgutbeauftragtenprüfung zulässig sind (1.8.3.12).

#### Meldung von Ereignissen mit gefährlichen Gütern

Die Pflicht sicherzustellen, dass nach einem schwerem Zwischenfall der zuständigen Behörde ein Unfallbericht vorgelegt wird, wird vom Beförderer auf den Verloader, Befüller und Empfänger ausgedehnt (1.8.5.1).

#### Klassifizierung

- Zuordnung von Feuerwerkskörpern zu Unterklassen: Neben der Zuordnung von Feuerwerkskörpern gemäss dem Handbuch Prüfungen und Kriterien wird eine Alternativmöglichkeit eingeführt, die allerdings der Zustimmung der zuständigen Behörde bedarf (2.2.1.1.7). Die Zuordnung erfolgt diesfalls auf der Grundlage eines Analogieschlusses gemäss der Tabelle für die vorgegebene Klassifizierung von Feuerwerkskörpern in Unterabsatz 2.2.1.1.7.5.
- Aus dem global harmonisierten System für die Klassifizierung und Bezettelung von chemischen Produkten (GHS) wird der höchste Flammpunkt von 60° für die Klassifizierung entzündbarer Stoffe (2.2.3) sowie die neuen Grenzwerte für die Klassifizierung giftiger Stoffe (2.2.61) übernommen.
- Ansteckungsgefährliche Stoffe:
  - Die Definition des Begriffs „Kulturen“ wird geändert. Neu wird der Begriff „von Patienten entnommene Proben“ definiert (2.2.62.1.3).
  - Die UN-Nummer 3373 wird neu „BIOLOGISCHER STOFF, KATEGORIE B“ benannt (2.2.62.3).
  - Die Freistellungen werden neu formuliert. Insbesondere wird die Bestimmung aufgenommen, wonach Patientenproben, bei denen eine minimale Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie Krankheitserreger enthalten, nicht den Vorschriften des ADR unterliegen, wenn die Probe in einer Verpackung befördert wird, die jegliches Freiwerden verhindert und die mit dem Ausdruck „FREIGESTELLTE MEDIZINISCHE PROBE“ bzw. „FREIGESTELLTE VETERINÄRMEDIZINISCHE PROBE“ gekennzeichnet ist (2.2.62.1.5.6). Die Freistellungen gelten für ansteckungsgefährliche Stoffe beider Kategorien.

- Tierkörper, die mit Krankheitserregern der Kategorie A oder mit Krankheitserregern, die nur in Kulturen der Kategorie A zuzuordnen wären, behaftet sind, müssen neu zwingend der UN-Nummer 2814 oder 2900 zugeordnet werden (2.2.62.1.12.2).
- Die Klassifizierung radioaktiver Stoffe wurde an die neusten Empfehlungen der IAEA (Internationale Atomenergiebehörde) angepasst (2.2.7).

#### Verzeichnis der gefährlichen Güter

Tabelle A des Kapitels 3.2 wird in diversen Einzelpunkten ergänzt und geändert. Hervorgehoben seien folgende Änderungen:

- Die Beförderung von Flüssigkeiten in Tanks mit der Tankcodierung „L1,5BN“ ist für eine Reihe von entzündbaren Stoffen der Verpackungsgruppen I und II nicht mehr zulässig.
- Bei UN-Nummer 1203 wird die Verpackungsanweisung IBC 02 mit der Sondervorschrift BB2 ergänzt. Für Benzin dürfen IBC nur noch verwendet werden, wenn der tatsächliche Dampfdruck bei 50°C höchstens 110 kPa oder bei 55°C höchstens 130 kPa beträgt.
- Bei UN-Nummer 1170 wird die Sondervorschrift PP2 gestrichen. Die Verwendung von Holzfässern für die Beförderung von Ethanol ist nicht mehr zulässig.
- Bei allen Eintragungen des Klassifizierungscodes 1.4S wird die Sondervorschrift V2 in Spalte 16 gestrichen: Für die Beförderung dieser Stoffe werden nicht länger Fahrzeuge EX/II oder EX/III verlangt.
- Ansteckungsgefährliche Stoffe:
  - Tierkörper mit UN 2814 „ANSTECKUNGSGEFÄHRLICHER STOFF, GEFÄHRLICH FÜR MENSCHEN“ dürfen neu in loser Schüttung befördert werden.
  - Die Beförderung in loser Schüttung von UN 2900 „ANSTECKUNGSGEFÄHRLICHER STOFF, nur GEFÄHRLICH FÜR TIERE“ wird auf Tierkörper und Abfälle eingeschränkt.
  - Neu dürfen auch klinische Abfälle der UN-Nummer 3291 in loser Schüttung befördert werden.
  - Die UN-Nummer 3373 (bisher diagnostische/klinische Proben) wird neu als „BIOLOGISCHER STOFF, KATEGORIE B“ bezeichnet und darf nun in ortsbeweglichen Tanks befördert werden.
- Von den zahlreichen neuen Eintragungen sei hervorgehoben die Eintragung UN 3473 „BRENNSTOFFZELLEN-KARTUSCHE mit entzündbaren flüssigen Stoffen“, Klasse 3, Klassifizierungscod F1.

#### Sondervorschriften für bestimmte Stoffe oder Gegenstände

Diverse für bestimmte Stoffe oder Gegenstände geltende Sondervorschriften werden textlich geändert oder neu eingeführt (Kapitel 3.3).

- SV 247: Wurde bisher nur die Maximalgrösse von Holzfässern für die Beförderung von UN 3065, Verpackungsgruppe III vorgegeben (500 Liter), wird neu auch die Minimalgrösse festgesetzt (250 Liter).
- SV 309: Das Ammonium Nitrat Gemisch für Emulsionen einerseits und Suspensionen und Gelen andererseits wird spezifischer beschrieben.
- SV 327: Die Beförderung von Abfall-Druckgaspackungen von UN 1950 für Wiederaufbereitungs- oder Entsorgungszwecke wird vereinfacht. Neu können auch Grosspackungen, welche die Prüfanforderungen der Verpackungsgruppe III erfüllen, verwendet werden.
- SV 601: Die Freistellung für gebrauchsfertige pharmazeutische Produkte (Medikamente) wird ausgeweitet. Den Vorschriften des ADR unterliegen sie nicht, wenn sie für den Einzelhandel oder den Vertrieb für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch hergestellt und abgepackt sind.
- SV 645: Wenn die Klassifizierung von Feuerwerkskörpern der UN-Nummer 0336 nach dem Verfahren des Absatzes 2.2.1.1.7 erfolgte, kann die für die Zustimmung der Beförderung zuständige Behörde vorschreiben, dass die vorgegebene Klassifizierung auf der Grundlage des Handbuchs Prüfungen und Kriterien überprüft wird.

- SV 651: Feuerwerkskörper der UN-Nummer 0336 müssen nicht in Fahrzeugen EX/II oder EX/III befördert werden, wenn die Nettoexplosivmasse je Beförderungseinheit 4000 kg und jene je Fahrzeug 3000 kg nicht übersteigt.
- SV 652: Bestimmte nicht ADR-konforme metallische Gefässe, die als Treibstoffgefässe für Heissluftballons eingesetzt werden und vor 1.7.2004 in Betrieb genommen wurden, dürfen unter bestimmten Bedingungen bis zu einer Betriebsdauer (ab dem Datum der erstmaligen Prüfung) von 25 Jahren auf der Strasse befördert werden.
- SV 653: Unter Einhaltung von gewissen Voraussetzungen finden bei der Beförderung von Kohlendioxid enthaltenden Flaschen mit einem Fassungsraum von maximal 0,5 Litern die übrigen Bestimmungen des ADR keine Anwendung.

#### Freistellungen im Zusammenhang mit der Beförderung von in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern

Die höchstzulässige Nettomenge je Innenverpackung von zusammengesetzten Verpackungen bzw. in Trays für Stoffe der Verpackungsgruppe III, Klasse 6.1 und 8, wird von 3 resp. 1 l auf 5 kg erhöht (3.4.6).

#### Verwendung von Verpackungen und Tanks

- Die Anforderungen an Druckgefässe für flüssige und feste Stoffe werden präzisiert und in einem eigenen Unterabschnitt detailliert dargestellt (4.1.3.6).
- Die Verpackungsanweisungen P200 und P650 werden in zahlreichen Punkten ergänzt und modifiziert (4.1.4.1).
- Dem Eigentümer oder Betreiber eines Tanks kommen neue Pflichten betreffend Verwaltung der Tankakte zu (4.3.2.1.7).

#### Vorschriften für den Versand

- Neu wird verlangt, dass der Ausdruck „UMVERPACKUNG“ in einer Amtssprache des Ursprungslandes und, wenn diese Sprache nicht Deutsch, Englisch oder Französisch ist, ausserdem in einer dieser Sprachen angegeben sein muss (5.1.2.1). Die selben Anforderungen werden an bestimmte Beförderungsdokumentationen gestellt (5.4.1.2.1, 5.4.1.2.3.3).
- Neu werden die bei bestimmten Verpackungen vorgeschriebenen Ausrichtungspfeile näher beschrieben (5.2.1.9).
- Für die Klasse 5.2 wird ein neuer Gefahrzettel eingeführt (5.2.2.2.2).
- Mit veralteten oder beschädigten Gefahrzetteln dürfen ungereinigte leere Druckgefässe für Gase der Klasse 2 befördert werden zwecks Wiederbefüllung/Prüfung und Anbringung eines neuen, konformen Gefahrzettels oder zwecks Entsorgung (5.2.2.2.1.2).
- Für die Beförderung von explosiven Stoffen oder Gegenständen mit Explosivstoff der Unterklasse 1.4 Verträglichkeitsgruppe S sind Grosszettel (Placards) nicht mehr erforderlich (5.3.1.1.2).
- Wenn die vorgeschriebenen orangefarbenen Tafeln an Containern, Tankcontainern, MEGC oder ortsbeweglichen Tanks ausserhalb des Trägerfahrzeugs nicht deutlich sichtbar sind, müssen die selben Tafeln auch an den beiden Längsseiten des Fahrzeugs angebracht werden (5.3.2.1.5).
- Neu werden entsprechende Anforderungen für die Halterung der Tafeln eingeführt (5.3.2.2.1).
- Bei Containern, in denen gefährliche feste Stoffe in loser Schüttung befördert werden, und bei Tankcontainern, MEGC und ortsbeweglichen Tanks dürfen die orangefarbenen Tafeln durch eine alternative Kennzeichnung (Selbstklebefolie, Farbanstrich o.ä.) ersetzt werden (5.3.2.2.1).
- Bei Rücksendung von leeren ungereinigten Umschliessungsmitteln an den Absender dürfen auch jene Beförderungspapiere verwendet werden, die für die Beförderung dieser Güter im befüllten Zustand verwendet werden. Diesfalls ist die Mengenangabe zu entfernen und durch den Ausdruck „LEERE, UNGEREINIGTE RÜCKSENDUNG“ zu ersetzen. Diese Bestimmung gilt nicht für Güter der Klasse 7 (5.4.1.1.6.2.3).

Bau- und Prüfvorschriften für Verpackungen, Grosspackmittel (IBC), Grossverpackungen und Tanks

- Die Anerkennung von nationalen technischen Normen für Druckgefässe bzw. für Tanks muss durch die zuständige Behörde innert 2 Jahren zurückgezogen werden, wenn in der Tabelle von 6.2.2 oder 6.2.5 bzw. in jener von 6.8.2.6 auf eine geeignete Norm verwiesen wird (6.2.3, 6.8.2.7).
- Die Dichtheitsprüfung für Druckgaspackungen wird spezifiziert. Neben dem Heisswasserbad werden neu alternative Methoden zugelassen (6.2.4.3.2).
- Die Zulassungsbescheinigung des Baumusters eines Tankfahrzeugs muss neu auch die alphanumerischen Codes der Sondervorschriften für den Bau (TC), die Ausrüstung (TE) und die Zulassung des Baumusters (TA) des Abschnitts 6.8.4 enthalten, die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 13 für diejenigen Stoffe aufgeführt sind, für deren Beförderung der Tank zugelassen ist (6.8.2.3.1).
- Der Tankakte ist eine Kopie der Bescheinigung der Zulassung des Baumusters und der Prüfungen beizufügen (6.8.2.3.1, 6.8.2.4.5).
- Mit den neuen Anforderungen an die Kennzeichnung kann unterschieden und überprüft werden, zu welchem Zeitpunkt welche Art der Prüfung erfolgt ist (6.8.2.5.1).
- Die alphanumerischen Codes aller Sondervorschriften TC und TE müssen auf dem Tankcontainer angegeben sein (6.8.2.5.2).
- Die heute im von der Schweiz lancierten multilateralen Abkommen M 134 enthaltenen Bestimmungen für Saug-Druck-Tanks werden ins ADR übernommen.

Vorschriften für die Beförderung, die Be- und Entladung und die Handhabung

- Abfall-Druckgaspackungen der UN-Nummer 1950, die nach der neuen Sondervorschrift 327 für Wiederaufbereitungs- oder Entsorgungszwecke befördert werden, dürfen nur in offenen oder belüfteten Fahrzeugen oder Containern befördert werden (7.2.4, V 14).
- Die Anforderungen für die Beförderung von Abfällen mit ansteckungsgefährlichen Stoffen werden detailliert. Berücksichtigt wird die neu zugelassene Beförderung in loser Schüttung. Speziell für Abfälle der UN-Nummer 3291 werden verschiedene Bedingungen formuliert (7.3.2.6).
- Es wird klargelegt, dass die Vorschriften für die Be- und Entladung auch für das Aufsetzen eines Containers, eines Schüttgut-Containers, eines Tankcontainers oder eines ortsbeweglichen Tanks auf ein Fahrzeug resp. für das entsprechende Absetzen gelten (7.5.1).
- Konkretisiert werden die Anforderungen an die Handhabung und Verstauung (7.5.7.1 bis 7.5.7.3).

Bau und Zulassung der Fahrzeuge

- Die zuständige Behörde (d.h. die Kantone) haben neu die Möglichkeit, bei Sattelschleppern, die gemäss 9.1.2.2 typengenehmigt sind, auf die erstmalige Prüfung zu verzichten, sofern eine Übereinstimmungs-erklärung des Herstellers, seines Bevollmächtigten oder einer von der zuständigen Behörde anerkannten Stelle vorliegt (9.1.2.1, 9.1.3.1).
- Entsprechend den neuen Anforderungen bezüglich Angabe der alphanumerischen Codes aller Sondervorschriften TC und TE wird die Zulassungsbescheinigung angepasst (9.1.3.5).
- Die Vorschriften über Geschwindigkeitsbegrenzer, die heute nur für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht über 12 Tonnen gelten, werden auf Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen, welche nach dem 31.12.2007 zum Verkehr zugelassen werden, ausgedehnt (9.2.1).